

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Regis-Breitingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Regis-Breitingen.
- (2) Die Stadtbibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Fortbildung, sachlichen Information sowie zur Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (4) Für die Ausleihe wird eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif erhoben. Entgelte für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden nach dem anliegenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweise

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig.
- (6) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Bestandseinheiten vorzulegen. Die Bibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob ein Entleiher seinen eigenen oder einen fremden Benutzerausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder Benutzerausweis eingezogen werden.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Bestandseinheiten kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Bestandseinheiten aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Bestandseinheiten kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Errichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bestandseinheiten werden nur bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen entliehen, Videos und CD-Rom's höchstens 1 Woche.
- (2) Entliehene Bestandseinheiten dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Von der Verlängerung ausgenommen sind CD's. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Bestandseinheiten verlangen.
- (4) Die Leihfristenverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt werden.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftlich Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Post- oder Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Bestandseinheiten von der Rückgabe angemahnter Bestandseinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Bestandseinheiten, die als Informationsbestand oder Präsenzbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder aus andern Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die entliehenen Bestandseinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Bestandseinheiten, die sie entleihen wollen zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (3) Entliehenen Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen, zu unterlassen.
- (2) Die Bibliothek kann verlangen, daß die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (3) Die Bibliothek ist befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien und Behältnisse zu kontrollieren.
- (4) Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (6) Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (7) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Bestandseinheiten sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten.
- (3) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Bestandseinheiten den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder statt dessen die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlaß, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.
- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Bestandseinheiten, der Versäumnisentgelte, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 13 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung von mit in die Bibliothek gebrachten Gegenständen und Wertsachen übernimmt die Stadt Regis-Breitungen keine Haftung.

§ 14 Sonstige Regelungen /Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.11.2002 außer Kraft.

Regis-Breitungen, den 27.01.2005



Reinhard Mäder
BÜRGERMEISTER
i.V. *[Handwritten Signature]*
Mäder
Bürgermeister

Gebührentarif

1. Jahresgebühr die Benutzung der Bibliothek:

Erwachsene:	12,- €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten	6,- €
Familienkarte	18,- €
Tageskarte	2,-€

2. Versäumnisgebühren:

- für das Überschreiten der Ausleihfrist für Bücher, Zeitschriften, Kassetten und CD's pro Woche und entliehenes Medium:	1,- € + Porto
- für das Überschreiten der Leihfrist bei Videos pro Ausleihtag und entliehenes Medium:	3,00 € + Porto
- für das Überschreiten der Leihfrist bei CD-Rom's pro Ausleihtag und entliehenes Medium:	5,- € + Porto
Versäumnisgebühren werden bis zu einem maximalen Betrag pro Medium von	30,- €
erhoben.	

3. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises 2,- €

4. Internetbenutzung
pro halbe Stunde 2,- €

5. Fernleihe
pro Medium 3,00 €

6. Ausdruck und Kopien
pro Seite 0,25 €

27.07.01
Reinhard Mader
BÜRGERMEISTER
1. V. P. 416